

**Satzung  
des  
A.S.V. Kleebachtal -  
Langgöns e.V.  
gegründet  
1980**

# Satzung des A.S.V. Kleebachtal - Langgöns e.V.

---

## **§1 Name und Sitz**

Der am 3. April 1980 gegründete Verein führt den Namen „Angelsportverein Kleebachtal - Langgöns e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

Der Verein kann Mitglied in einer anerkannten fischereilichen Dachorganisation sein, über Ein- und Austritt entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Sitz des Vereins: Langgöns

Gerichtsstand: Gießen / Lahn

## **§2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Angelsportverein Kleebachtal - Langgöns e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Zweck**

Der Verein bezweckt:

1. Allen Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Angelsports zu bieten.
2. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern durch einheitlich geregelte Schutzmaßnahmen.
3. Die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Sportfischereiiinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße, unter Beachtung der bestehenden Gesetze und der zusätzlich erlassenen Bestimmungen des Vereins.
4. Jährliche Besatzmaßnahmen nach Bedarf und Möglichkeit durchführen.
5. Die Erhaltung und den Ausbau der Vereinsgewässer im Sinne des Natur- und Umweltschutzes sowie die Schaffung von neuen Angelmöglichkeiten zur Ausübung des waidgerechten Sports.
6. Sportlichen Geist zu pflegen und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen
7. Im Sinne der Vorgenannten Zielsetzung Unterrichtung der Öffentlichkeit in Wort und Schrift.
8. Die ideelle und materielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen zugunsten der Jugendgruppe des Vereins.

## **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§5 Mitgliedschaft und Aufnahme**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erworben werden; vorausgesetzt, ihr Charakter und Leumund steht der Ausübung einer waidgerechter Sportfischerei nicht entgegen und die Ziele und die Zwecksetzung dieser Satzung werden nicht gefährdet.
2. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aufnahme gilt zunächst probeweise für zwei Jahre. Die Mitgliedschaft wird bei Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages rechtswirksam. Wenn sich während der Probezeit keine Vorkommnisse gem. §8 Abs. 1. Ziff. III ereignen geht die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, anderenfalls folgt ein sofortiger Vereinsausschluss.  
Jedes Mitglied sollte einen gültigen Fischereischein haben.
3. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde und Förderer Beziehungen zur Sportfischerei pflegen.
4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins und der Sportfischerei besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Besonders verdiente Vorsitzende des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Bei Bildung einer Jugendgruppe ist der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft in der Vereinsjugendgruppe durch den Erziehungsberechtigten beim Jugendgruppenleiter zu stellen. Der Vorstand entscheidet dann nach Anhörung des Jugendgruppenleiters über diesen Aufnahmeantrag.

## **§6 Aufnahmegebühr und Beitrag**

Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden jeweils von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag der außerordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendgruppe entspricht mindestens dem Beitrag der ordentlichen Mitglieder. Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben. Nach einer eventuellen Rücklastschrift erfolgt eine eingeschriebene Mahnung durch den Kassenwart. Der Beitrag ist spätestens bis zu dem in der Mahnung genannten Termin zu entrichten.

# Satzung des A.S.V. Kleebachtal - Langgöns e.V.

---

In Ausnahmefällen, die von den Mitgliedern schriftlich zu begründen sind, kann der Vorstand Zahlungsfrist gewähren. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein. Es steht ihnen die Einrichtungen des Vereins nach Möglichkeit zur Verfügung. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht einzusehen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a) Die Interessen des Vereins zu wahren, sich wechselseitig zu achten, Kameradschaft zu üben, sich waidgerecht zu verhalten und die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen.
  - b) Jährlich eine bestimmte, von der Jahreshauptversammlung festgelegte Anzahl von Pflichtarbeitsstunden abzuleisten, sofern sie hierzu vom Vorstand eingeladen werden und keine triftigen Verhinderungsgründe vorliegen (hiervon sind Körperbeschädigte ausgenommen). Triftige Verhinderungsgründe sind dem Vorstand vorher anzuzeigen. Die Pflichtarbeitsstunden sind persönlich abzuleisten. In begründeten, triftigen Ausnahmefällen bestimmt der Vorstand, dass für jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde der jeweils von der Jahreshauptversammlung festzusetzende Betrag zu entrichten ist.
4. Die Mitglieder dürfen auch kein Pacht - oder Kaufangebot unmittelbar oder mittelbar auf ein Gewässer abgeben, das der Verein bisher ordnungsgemäß gepachtet hatte. Insbesondere ist es den Mitgliedern verboten, bei Verhandlungen über Neupachtungen gegen den Verein zu bieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des Gewässers an sich zu ziehen.
5. Beschlüsse des Vereins, die der Durchführung von Vereinsmaßnahmen im Sinne des Vereinszwecks dienen und den Mitgliedern bekannt gegeben sind, verpflichten jedes Mitglied.

## **§8 Erlöschen der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - I. Austritt, der nur zum Ende des laufenden Geschäftjahres zulässig und durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung mit 3 Monaten Kündigungsfrist an den Vorstand zu richten ist.
  - II. Tod oder bei außerordentlichen Mitgliedern durch Auflösung des Mitglieders.
  - III. Ausschluss eines Mitglieders aus dem Verein, wenn es
    - a) der Satzung, den Beschlüssen des Vereins bewusst und erheblich zuwiderhandelt.
    - b) trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag länger als über den in der Mahnung gesetzten Termin hinaus im Rückstand bleibt.
    - c) eine Handlung begeht, die den Verein erheblich zu schädigen geeignet ist.

# Satzung des A.S.V. Kleebachtal - Langgöns e.V.

---

- d) sich eines grob unsportlichen oder grob unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder wegen eines die Allgemeinheit schädigenden Verhaltens rechtskräftig verurteilt ist.
  - e) Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes wegen Pflichtverletzung die nicht den Ausschluss gebieten, nicht fristgerecht Folge leistet.
  - f) - soweit es außerordentliches Mitglied ist -- Verstöße im Sinne der Buchstaben c) oder d) durch seine rechtmäßig berufenen Vertreter dadurch duldet, dass es diese nicht in gehöriger Weise zur Rechenschaft zieht.
  - g) seinen Abfall am Gewässer zurückläßt.
2. Antragsberechtigt im Sinne der Ziffer 1 Absatz III ist jedes Mitglied dessen satzungsmäßige Rechte durch das auszuschließende Mitglied verletzt sind; weiterhin jedes Vorstandsmitglied, auch wenn es nicht selbst betroffen ist. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Den Ausschluss verfügt der Vorstand des Vereins durch eingeschriebenen schriftlichen Bescheid. Im Ausschlussbescheid sind die Gründe für den Ausschluss aufzuführen und die Einspruchsmöglichkeit anzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid ist der Einspruch zulässig, der innerhalb vier Wochen nach Zustellung mit eingehender Begründung an den Vorstand durch Einschreiben einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in der der Einspruchsführer seine Interessen durch persönliche Teilnahme vertreten kann.
- Die gleichen Rechte hat das antragsberechtigte Mitglied. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Einspruchsberechtigt im Sinne von Ziffer 2 sind auch das verletzte Mitglied, wenn der Vorstand ein Ausschlussverfahren ablehnt, und ein Mitglied gegen das Ordnungsmaßnahmen im Sinne von Ziffer e) verhängt wurden. Auch in diesen Fällen wird wie in Ziffer 2 verfahren.
4. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen, insbesondere ihre Beitragspflicht, bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austritts oder des Ausschlusses nachzukommen. Mit dem Ausscheiden oder Ausschluss geht jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins verloren. An ausgeschlossene Mitglieder dürfen keine Gastkarten ausgegeben werden.

## **§ 9 Verbandsausweis**

1. Falls ein Verbandsausweis erteilt wird, wird dieser allen ordentlichen Vereinsmitgliedern ausgehändigt.
2. entfällt

## §10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## §11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenverwalter
  - d) dem Schriftführer
2. und bis zu 6 Beisitzern
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder dauert jeweils bis zur dritten ordentlichen Jahreshauptversammlung; insoweit kann die Wahlzeit nach Maßgabe § 13 Ziffer 3 - über - oder unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauernd oder voraussichtlich für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Ersatzmann wählen, der der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen (darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder zwingender Gesetzesvorschriften der Mitgliederversammlung vorbehalten oder übertragen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden, Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ist nicht übertragbar. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
6. Der Vorstand ist an die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gebunden.

## §12 Einzelne Ämter

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein .Er führt den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der 2.Vorsitzende.Er hat dafür zu sorgen, dass die Versammlungsbeschlüsse ausgeführt werden bzw. zu veranlassen, dass ihre Durchführung geschieht.

# Satzung des A.S.V. Kleebachtal - Langgöns e.V.

---

2. Der Schriftführer führt in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll, das von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung oder Sitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Außerdem erledigt er den Schriftwechsel des Vereins, soweit es nicht Kassenangelegenheiten betrifft.
3. Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse. Er darf Geldauszahlungen und Geldabhebungen nur auf Anweisung des 1.Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall des 2.Vorsitzenden, leisten bzw. tätigen und hat den Eingang der Jahresbeiträge zu überwachen und gegebenenfalls säumige Mitglieder - unter Hinweis auf § 6 der Satzung - zur Zahlung aufzufordern. Er erledigt den die Kassenverwaltung betreffenden Schriftverkehr und ist verpflichtet jederzeit dem Vorstand Einsicht in die Kasse und die Kassenbücher zu gewähren.
4. Alle übrigen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der in der Satzung angegebenen Zwecke und der jeweiligen Versammlungsbeschlüsse aus.

## **§13 Versammlungen**

1. Vorstandssitzungen  
Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1.Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich - mindestens drei Tage vorher - zu laden. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
2. Mitgliederversammlungen  
Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Langgöns und Hüttenberg sowie durch schriftliche Einladung eines jeden Vereinsmitgliedes.
3. Die Einberufung zu den Jahreshauptversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Langgöns und Hüttenberg sowie durch schriftliche Einladung eines jeden Vereinsmitgliedes unter Angabe der Tagesordnung. Sie müssen mindestens zwei Wochen vorher einberufen und spätestens zwölf Wochen nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres stattfinden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vorher einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt,
  - b) mindestens ein Drittel der Zahl der Mitglieder die Einberufung verlangt wobei der Grund anzugeben ist.

# Satzung des A.S.V. Kleebachtal - Langgöns e.V.

---

5. Anträge der Mitglieder zu den Versammlungen sind mindestens acht Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. In besonderen Fällen können Anträge der Mitglieder durch Beschluss der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6. Abstimmung  
Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit ein Vereinsmitglied von einem Antrag persönlich betroffen wird, insbesondere wenn ein Vorwurf behandelt wird, entfällt für ihn das Stimmrecht. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der Jahreshauptversammlung.
7. Die Beschlüsse der Versammlung sind für den Vorstand und alle Vereinsmitglieder bindend.

## **§14 Kassenführung und Prüfung**

1. Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung ist der Kassenverwalter verantwortlich. Außerplanmäßige Ausgaben, die mit den Zwecken dieser Satzung im Zusammenhang stehen, dürfen nur getätigt werden, wenn der Vorstand dies mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt und ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Der Vorstand darf außerplanmäßige Ausgaben nur bis zu dem Betrag tätigen, der der Summe aller Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres entspricht; darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben ist auf jeden Fall die Anwesenheit des Kassenverwalters erforderlich.
2. Die Prüfung der Kassenführung und Rechnungslegung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Kassenprüfer. Der Prüfbericht ist in der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§15 Vereinsgewässer und ihre Nutzung**

1. Vereinsgewässer sind
  - a) vom Verein gepachtete oder erworbene
  - b) von Vereinsmitgliedern im Auftrag des Vereins gepachtete
  - c) von Vereinsmitgliedern freiwillig dazu erklärte Fischgewässer
  - d) Gewässer, mit deren Pächter der Verein einen Vertrag über die Ausgabe von Angelkarten hat.
2. Die Benutzung der Vereinsgewässer ist aus den Fangerlaubniskarten ersichtlich Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

3. Der Vorstand ist befugt
  - a) Tages- und Jahreskarten an Gastfischer auszugeben.
  - b) Verkaufsstellen für Tageskarten zu bestimmen.
4. An Gastfischer, die beim Fischfrevell oder der Fischwilderei gestellt werden, die sich grob unsportlich verhalten, die Mitglieder erheblich belästigen und von denen eine rechtskräftige Bestrafung wegen Fischereivergehens oder einer ehrenrührigen Straftat bekannt wird dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Tageskarten oder Jahreskarten mehr ausgestellt werden. Im Besitz des Gastes befindliche Tages- oder Jahreskarten sind sofort einzuziehen. Sämtliche Ausgabestellen von Tageskarten sind in geeigneter Form hiervon zu unterrichten.

## **§16 Jugendordnung**

Vorbemerkung: Mit der Gründung der Jugendgruppe des Vereins tritt die nach- stehende Jugendordnung in Kraft.

1. Die Vereinsjugend wird von dem Jugendgruppenleiter geführt. Er und sein Stellvertreter werden von den Jugendmitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendgruppenleiter und der Stellvertreter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Der Jugendgruppenleiter ist vom Vorstand und der Mitgliederversammlung in wichtigen Jugendangelegenheiten zu hören.
3. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben eigener Ordnung.
4. Sinn und Zweck der Jugendarbeit sind, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen und sie in jugendpflegerischem Sinne zu betreuen. Die Jugend des Vereins bekennt sich zur olympischen Idee. Parteipolitische und konfessionelle Neutralität ist bei der Jugendarbeit zu wahren.
5. Als Jugendliche gelten alle Personen beiderlei Geschlechts von 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit soll den Jugendlichen ein angemessener Beitragsanteil zur Verfügung gestellt werden. Über die Mittel verfügt der Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Vorstand geprüft.

## **§17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck vom Vereinsvorsitzendem einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung zwecks Auflösung muss vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden, wenn die ordentlichen Mitglieder dies mit einer Dreiviertelmehrheit verlangen.

# Satzung des A.S.V. Kleebachtal - Langgöns e.V.

---

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langgöns, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 zu verwenden hat.

## **§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13. April 1980 in Kraft.

Beschlossen in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung in Langgöns - Oberkleen am 13. April 1980.

Die erste Änderung der § 2, 3. und 17 wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.10.1980 beschlossen und sind in der Satzung enthalten.

Die zweite Änderung der § 5, 6, 8 und 11 wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.03.1996 beschlossen und sind in der Satzung enthalten.

Die dritte Änderung der § 1, 5, 6, 8, 9 und 13 wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.03.2017 beschlossen und sind in der Satzung enthalten.